

S. 7 / Nr. 2 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 70 III 7

2. Entscheid vom 11. Februar 1944 i.S. Hübscher.

Regeste:

Lohnpfändung, Art. 93 SchKG.

Anspruch des in verpfändetem eigenem Hause wohnenden Schuldners auf angemessene Einrechnung der Hypothekarzinsen (ab Wohnungskosten) in das Existenzminimum.

Saisie de salaire. Art. 93 LP.

Si le débiteur habite sa propre maison et qu'elle soit hypothéquée, il a le droit d'exiger, qu'à titre de loyer on tienne un compte équitable des intérêts hypothécaires pour la fixation du minimum indispensable à son entretien.

Pignoramento di salario. Art. 93 LEF.

Se il debitore abita la propria casa, sulla quale gravano ipoteche, ha il diritto di esigere che a titolo di pigione si tenga equo conto

Seite: 8

degli interessi ipotecari per stabilire il minimo indispensabile al suo sostentamento.

Das Betreibungsamt Baar erachtete das monatliche Lohneinkommen des Schuldners von Fr. 295. für unpfändbar, da das Existenzminimum Fr. 300. betrage (Fr. 195. für die Ernährung und Bekleidung zweier Personen, Fr. 25. für Beiträge an Sozialwerke und Fr. 80. für die Wohnung). Die Gläubigerin führte Beschwerde mit dem Begehren, der für die Wohnung berechnete Betrag sei für pfändbar zu erklären, da der Schuldner im eigenen Hause wohne. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab, welchen Entscheid die Gläubigerin an das Bundesgericht weiterzog.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Wohnt der Betriebene wie im vorliegenden Falle auf verpfändetem eigenem Grund und Boden, so kann er sich die unumgängliche Wohnung nur durch Verzinsung der Grundpfandschulden sichern, und hat er daher nach Art. 93 SchKG Anspruch auf Einrechnung der Zinsleistungen in das Existenzminimum im gleichen Umfange wie im Falle, dass er auf eine Mietwohnung angewiesen wäre (BGE 61 III 115). Freilich ist es möglich, dass er die eigene Wohnung eine Zeitlang auch ohne Bezahlung der Hypothekarzinsen behalten kann. Allein die Gewährung des Existenzminimums soll ihn eben davor bewahren, für lebensnotwendige Bedürfnisse neue Schulden eingehen oder alte unbezahlt lassen zu müssen, bloss um der in Betreibung gesetzten Forderung den Vortritt zu geben. Nichts Gegenteiliges darf aus der ja auch beim Mietverhältnis bestehenden Möglichkeit hergeleitet werden, dass der Schuldner den für die Wohnungskosten berechneten Teil des Existenzminimums diesem Zweck entfremde, abgesehen davon, dass im vorliegenden Falle die Gläubigerin einem solchen Missbrauch dadurch begegnen könnte, dass sie die Liegenschaft des Schuldners pfänden

Seite: 9

und ohne Verzug verwerten liesse. Dass die Vorinstanz bei der Bemessung der unumgänglichen Wohnungskosten das Bundesrecht nach irgendeiner Richtung verletzt habe, ist weder geltend gemacht noch sonstwie ersichtlich.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen